

RiLG Tobias Dallmayer, Traunstein\*

## „Scheidung auf Italienisch – Die Ex ist nicht genug“

THEMATIK	Abschlussverfügung – Kapitaldelikte – Beweisverwertungsverbot – U-Haft-Antrag
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvoll/Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder; Meyer-Goßner (StPO); Fischer (StGB)

### ■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten der Staatsanwaltschaft Traunstein, Az. 201 Js 3458/12:

KPI Traunstein  
Eugen-Rosner-Straße 2  
83278 Traunstein

Traunstein, 3.8.2012

Der Vorgang gegen

Rudolf **Rambo**, geb. 19.8.1982 in Zittau, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in 83278 Traunstein, Jahnstraße 48

wegen

**Mordes**

wird hiermit übersandt. Sachbearbeiter ist der Unterzeichner.

EKHK *Maier*

Vorläufiger **Schluss- und Ermittlungsbericht** der KPI Traunstein, K1, vom 3.8.2012:

1. Anlass der Ermittlungen  
Der Beschuldigte erschien am 3. Mai 2012 bei der Polizeiinspektion Laufen und äußerte gegenüber dem wachhabenden Beamten, er hätte soeben seine Frau getötet. Der wachhabende Beamte sprach daraufhin die vorläufige Festnahme aus und veranlasste die Überführung zur KPI Traunstein; POK Schweigsam verbrachte den Beschuldigten zum

\* Der *Verfasser* ist Richter am Landgericht Traunstein und derzeit als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Referendar- ausbildung tätig.

Unterzeichner. In der anschließend durchgeführten Beschuldigtenvernehmung gestand der Beschuldigte die Tat.

2. Durchgeführte Maßnahmen  
Im Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung wurde die Wohnung des Opfers durchsucht. Hierbei konnte als Tatwerkzeug ein Schürhaken sichergestellt werden. Die Obduktion der Leiche und die daktyloskopische Untersuchung des Schürhakens wurden angeordnet. Auf den Obduktionsbericht der Rechtsmedizin München und das Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes wird jeweils Bezug genommen.

Gegen den Beschuldigten erging am selben Tag Haftbefehl (Haftbefehl des AG Traunsteins vom 3.5.2012). Der Beschuldigte befindet sich seither in der JVA München-Stadelheim in Untersuchungshaft.

3. Festgestellter Sachverhalt  
Der Beschuldigte war der ehemalige Lebensgefährte des Opfers Theresa Lustig. Bis zum 2. Mai 2012 wohnten beide gemeinsam in Piding, in der Watzmannstraße 18. Am Morgen nach der Trennung suchte der Beschuldigte das Opfer erneut in der ehemals gemeinsamen Wohnung auf. Während der ersten beiden Stunden des Besuchs sprachen die beiden über ihre Trennung. Zu Streitigkeiten oder Handgreiflichkeiten kam es zu diesem Zeitpunkt nicht.

Das Opfer offenbarte zum Ende des Gesprächs, dass sie mit dem gemeinsamen Freund Bernd Lieblich eine Liebesbeziehung begonnen habe. Sie forderte den Beschuldigten auf, die ehemals gemeinsame Wohnung zu verlassen. Ohne dass das Opfer zu diesem Zeitpunkt auf einen körperlichen Übergriff gefasst war, griff der Beschuldigte sie an. Er würgte sie mit beiden Händen am Hals und es entwickelte sich zwischen beiden ein Kampfgeschehen, in dessen Verlauf die beiden zu Boden fielen. Infolge des Sturzes lies der Beschuldigte zunächst von dem Opfer ab. Frau Lustig versuchte nun den Beschuldigten zu beschwichtigen, indem sie ihm vorspielte, dass sie zu ihm zurückkehren werde, da sie ihn immer noch lieben würde. Es entstand erneut ein Streitgespräch zwischen beiden, da der Beschuldigte ihr nicht glaubte. Der Beschuldigte reagierte zunehmend erzürnt, steigerte sich immer mehr in seine Wut hinein, griff sie dann erneut an und würgte sie. Hierbei bekam er einen Schürhaken zu fassen, legte diesen dem Opfer über den Hals und stützte sich mit seinem gesamten Körpergewicht auf sie. Die Geschädigte verstarb hierdurch.

Traunstein, 3. August 2012

EKHK *Maier*

---

Auszug aus der Beschuldigtenvernehmung vom 3. Mai 2012:

---

Vernehmender Beamter: EKHK *Maier*, KPI Traunstein

Beschuldigtenvernehmung

Dem Beschuldigten wird bekannt gegeben, dass ihm vorgeworfen wird, Frau Lustig ermordet zu haben. Der Beschuldigte wird gem. § 163 a StPO iVm § 136 StPO belehrt. Der Beschuldigte hat die Belehrung verstanden.

1. Angaben zur Person: (s.o.)
2. Angaben zur Sache:

„Ich möchte keine weiteren Angaben machen. Ich habe den Polizeibeamten, die mich von Laufen nach Traunstein gefahren haben, bereits alles ausführlich erzählt. Der Polizei sind daher alle Details bereits bekannt.“

Der Unterzeichner weist den Beschuldigten darauf hin, dass er die Ermittlungen leite und daher eine vollständige Vernehmung durchführen wolle. Auch könne der Beschuldigte entlastende Gesichtspunkte anführen. Der Beschuldigte erklärt sich daraufhin zu weiteren Angaben bereit und erklärt:

„Ich bin am 3. Mai zu meiner ehemaligen Verlobten gefahren, um nochmals das Gespräch mit ihr zu suchen. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich keinerlei Absicht, sie zu töten, geschweige denn, sie zu verletzen. Ich wollte mich mit ihr nur aussprechen. Als sie mir ihr Verhältnis gestand, ist mir dann irgendwie alles zu viel geworden. Ich habe sie unvermittelt angegriffen und mit beiden Händen am Hals gepackt. Ich habe sie gewürgt. Töten wollte ich sie nicht, ich wollte sie nur verletzen.“

Frage: Hat sich bereits eine körperliche Auseinandersetzung zugetragen oder haben Sie Frau Lustig überraschend angegriffen?

„Ich habe meine Verlobte noch nie geschlagen, Sie hat auch hiermit sicherlich nicht gerechnet. Ich hatte mich einfach nicht im Griff, weil mich die Situation überfordert hat. Wir haben uns dann geschlagen und sind zu Boden gegangen. Wir haben dann mit dem Kämpfen aufgehört und meine Verlobte hat zu mir gesagt, sie liebe mich noch und werde zu mir zurückkehren. Ich habe ihr das nicht geglaubt und ihr vorgeworfen, sie wolle mich nur beschwichtigen. Wir haben dann erneut heftig gestritten und ich habe sie auch erneut angegriffen und gewürgt, wollte sie aber auch zu diesem Zeitpunkt nicht töten. Ich bin dann zufällig an einen Schürhaken geraten. Ich war so wütend, dass ich mich mit voller Wucht auf sie gelegt habe.“

Frage: Um sie zu töten?

„Mir war natürlich klar, dass sie an dem Würgen mit dem Schürhaken sterben könnte. Ich war aber zu diesem Zeitpunkt so wütend, dass mir ein möglicher Tod völlig egal war.“

...

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben  
*Rudolf Rambo*

vernehmender Beamter:  
EKHK Meier

Polizeiinspektion Laufen  
Tittmoninger Straße 11  
83410 Laufen

**Vermerk** zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten Rambo am 3. Mai 2012:

Ich hatte an diesem Abend Dienst. Gegen 13:00 Uhr kam der völlig verstörte Rudolf Rambo auf die Polizeiinspektion Laufen. Bevor ich fragen konnte, was los sei, hat dieser gesagt, er hätte soeben seine Verlobte getötet. Ich habe daraufhin die vorläufige Festnahme ausgesprochen, die KPI Traunstein verständigt und auf deren Weisung hin die Verbringung des Beschuldigten zur KPI Traunstein durch die Kollegen POK Schweigsam und POK Müller veranlasst.

Laufen, 5.5.2012

POK *Tüchtig*  
PI Laufen

Polizeiinspektion Laufen  
Tittmoninger Straße 11  
83410 Laufen

**Vermerk** zur Verbringung des Beschuldigten Rambo am 3. Mai 2012 von der PI Laufen zur KPI Traunstein:

Mir und dem Kollegen Müller wurde der Beschuldigte am 3. Mai mit dem Auftrag übergeben, diesen zur KPI Traunstein zu fahren. Man teilte uns mit, er sei wegen eines Kapitaldeliktes festgenommen worden.

Während der Fahrt, die aufgrund eines Staus etwa 45 min dauerte, hat mir der Beschuldigte Details seiner Tat geschildert. Wir haben mit ihm allerdings nicht geredet und ihn weder

befragt noch vernommen. Er hatte wohl schlicht das Bedürfnis, sich die Geschehnisse „von der Seele“ zu reden. Wir haben ihn nicht belehrt.

Hinsichtlich der Einzelheiten gab der Beschuldigte folgendes an: „...“ [es folgt die Schilderung der Ereignisse, wie im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung gegenüber EKHK Meier erneut berichtet]

Laufen, 5.5.2012

POK *Schweigsam*  
PI Laufen

---

Obduktionsbericht Rechtsmedizin München

...

Bei der Getöteten wurden mehrere Würgemale am Hals festgestellt. Aus den Würgemalen kann man erkennen, dass die Getötete mit den Händen und mit einem langen harten Gegenstand gewürgt wurde. Die Würgemerkmale, die vom händischen Würigen herrühren, waren nicht geeignet, den Tod der Geschädigten herbeizuführen. Die Geschädigte verstarb infolge des Würigens mit dem langen harten Gegenstand.

...

München, 1.8.2012

Dr. *Eisenfelder*

---

Gutachten über die Auswertung und den Vergleich daktyloskopischer Spuren (**Hinweis:** Fingerabdruckverfahren)

...

Die durch KHK Aicher, KPI Traunstein, gesicherte Fingerspur am Schürhaken ist zum Nachweis einer Identität brauchbar.

Die Fingerspur ist mit dem linken Zeigefinger des Tatverdächtigen

Rudolf Rambo, geb. 19.8.1982 in Zittau

identisch.

Vergleichsmaterial: Fingerabdruckblatt vom 3.5.2012, aufgenommen bei der KPI Traunstein

...

Aufgrund der Übereinstimmung steht o.g. als Spurenverursacher eindeutig fest.

München, 2.8.2012

KHK *Hubert*  
BayLKA

---

Amtsgericht Traunstein  
Gs 1480/12

#### Protokoll vom 3.5.2012

anlässlich der Vorführung nach vorläufiger Festnahme (§ 128 StPO)

Gegenwärtig: ...

Der Beschuldigte wird gemäß §§ 136, 115 III StPO belehrt. Zudem wird ihm eine schriftliche Belehrung über die Rechte aus § 114 b StPO ausgehändigt.

Der Beschuldigte macht Angaben zur Person. Der Beschuldigte ist zu weiteren Angaben nicht bereit.

...

Der Beschuldigte wurde ferner darüber belehrt, dass das Amtsgericht Traunstein ihm gemäß § 140 I Nr. 4 StPO einen Rechtsanwalt zu bestellen hat. Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass er binnen zwei Wochen einen Verteidiger selbst wählen oder dem Gericht einen Rechtsanwalt vorschlagen kann, den das Gericht im Rahmen des § 142 StPO bestellen kann. Wenn binnen zwei Wochen kein Rechtsanwalt die Vertretung des Beschuldigten bei Gericht anzeigt, wird dieses von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

...

---

Amtsgericht Traunstein  
Gs 1480/12

**Haftbefehl**

vom 3.5.2012

...

---

Amtsgericht Traunstein  
Gs 1480/12

In dem Ermittlungsverfahren gegen  
Rudolf Rambo, ...

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch Richter am Amtsgericht Dr. Stark am 20.5.2012 folgenden

**Beschluss**

Dem Beschuldigten wird Rechtsanwalt Dr. Specht als Pflichtverteidiger bestellt.

Dr. *Stark*  
Richter am Amtsgericht

---

**Endgültiger Schlussbericht** der KPI Traunstein vom 30. August 2012:

Der Beschuldigte befindet sich seit dem Erlass des Haftbefehls in der JVA München-Stadelheim. Dort hat er eine weitere Straftat begangen, die hiermit ebenfalls vorgelegt wird:

1. Anlass der Ermittlungen  
Der Beschuldigte hat in der Untersuchungshaft in München-Stadelheim den Ernst Grimmig kennengelernt. Dieser hat ihm am 20.8.2012 angeboten, den Lieblich (der neue Freund der Getöteten) zu töten. Der Beschuldigte ist hierauf eingegangen. Allerdings hat sich Herr Grimmig an uns gewandt und die Tat offengelegt.
2. Durchgeführte Maßnahmen:  
Auf Weisung der Staatsanwaltschaft wurde nach Erholung der entsprechenden ermittelungsrichterlichen Genehmigung des Amtsgerichts Traunstein nach § 100f StPO Ernst Grimmig „verkabelt“ (= verstecktes Mikrofon). Ernst Grimmig sollte mit dem Beschuldigten erneut über den Tötungsauftrag reden, damit dieser aufgezeichnet werden konnte. Der Beschuldigte hat sich während eines Hofgangs aber nur zurückhaltend geäußert und ist auf die Tat nicht näher eingegangen. Auf das entsprechende Tonband wird Bezug genommen.

Zudem wurde ein Beamter in Zivil als angeblich Ausführer des Auftrags dem Beschuldigten im Besucherraum vorgestellt. Der Beamte hatte den Auftrag, sich den Tötungsauftrag des Beschuldigten nochmals bestätigen zu lassen, was der Beschuldigte tat. Auf den Vermerk des Beamten wird Bezug genommen.

3. Festgestellter Sachverhalt:

Der Beschuldigte hat in der Haft den Ernst Grimmig kennengelernt. Ernst Grimmig war in Straftat wegen einer versuchten Tötung und gilt als Mitglied einer Rockergemeinschaft gemeinhin als gewalttätig. Aufgrund verschiedener Gespräche hatte Grimmig erfahren, warum der Beschuldigte in Haft saß. Nachdem der Beschuldigte mehrfach von seinem Hass und seinen Rachegefühlen gegenüber Lieblich gesprochen hatte, hat sich Grimmig angeboten, den Lieblich zu töten. Der Beschuldigte ging aufgrund des Rufs des Grimmig von der Ernsthaftigkeit aus und nahm das Angebot an. Hierbei wurden als Lohn 25.000 EUR vereinbart. Zur Durchführung kam es nicht, nachdem Ernst Grimmig die Tat gegenüber der Polizei bekannt gab und an der Aufklärung derselben mitwirkte.

---

Auszug aus den Protokollen aufgenommen am 27.8.2012 nach entsprechender Verkabelung des Ernst Grimmig:

---

...

Ernst Grimmig: „Wann sollen wir denn den Plan umsetzen und wie soll denn genau meine Lohnzahlung erfolgen?“

Beschuldigter: „Es gibt nichts mehr zu bereden. Wir haben bereits alles ausgemacht. Ich muss jetzt zurück in meine Zelle.“

...

---

KPI Traunstein  
Eugen-Rosner-Straße 2  
83278 Traunstein

**Vermerk** des KHK Rudi:

Ich habe den Beschuldigten am 29.8.2012 aufgesucht und mich als Bekannter des Grimmig vorgestellt. Ich habe ihm gesagt, wir hätten Schwierigkeiten, anhand der Beschreibung den Lieblich zu identifizieren. Ich habe ihn gebeten, er solle ihn mir doch einmal genau beschreiben. Der Beschuldigte hat hierauf widerwillig reagiert und war zu einem Gespräch letztlich nicht zu bewegen. Ich habe ihm daraufhin zwei Fotos gezeigt, auf denen der Lieblich und ein ihm ähnlicher Mann abgebildet waren. Ich habe den Beschuldigten gebeten, auf Lieblich zu zeigen, was dieser ablehnte. Erst nachdem ich geäußert habe, dass ich dann halt beide „wegmachen“ werde, wurde er panisch und hat Lieblich identifiziert.

Traunstein, 29.8.2012

KHK *Rudi*

---

An die  
Staatsanwaltschaft Traunstein

zu Az: ...

Ich wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Traunstein vom 20. Mai 2012 als Pflichtverteidiger bestellt. Für den Beschuldigten gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Das Geständnis gegenüber der KPI Traunstein wird widerrufen. Mein Mandant wird

keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen. Ein Tatnachweis eines Tötungsdelikts kann aus Sicht der Verteidigung derzeit nicht geführt werden, da die Geständnisse meines Mandanten nicht verwertbar sind. Die Äußerung auf der Fahrt erfolgte ohne die erforderliche Belehrung. Bei der neuerlichen Beschuldigtenvernehmung auf der KPI Traunstein meinte mein Mandant, dass er an seine vorhergehenden Angaben gebunden war und sah sich demnach in einem faktischen Aussagezwang. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Mordmerkmal der Heimtücke fehlerhaft angenommen wurde, da ein Kämpfer – wie hier das Opfer – doch nicht arglos ist!

Zudem haben sämtliche Ermittlungspersonen gegen die Belehrungspflichten des neuen Haftbefehlsrechts verstoßen.

2. Auch wurde § 140 StPO nicht beachtet; dem Beschuldigten hätte mit Haftbefehlseröffnung ein Pflichtverteidiger bestellt werden müssen und nicht erst fast drei Wochen später. Zudem wäre der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Laufen für den Erlass des Haftbefehls zuständig gewesen.
3. Mit Befremden habe ich die weiteren Ermittlungsvorgänge zur Kenntnis genommen. Derartig intensive Zwangsmaßnahmen – das Abhören von privaten Gesprächen – in der U-Haft sind rechtlich nicht zulässig. Zudem – die U-Haft entspricht letztlich der Wohnungssituation – hätte ein großer Lauschangriff angeordnet werden müssen. Der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Traunstein wäre hierfür nicht zuständig gewesen. Die Erkenntnisse des Abhörungsvorgangs sind daher nicht verwertbar.

Auch die Angaben des Grimmig sind haltlos und nicht geeignet, einen Tatnachweis zu führen. Der Einsatz Privater ist bereits bedenklich und letztlich wollte Grimmig hierdurch sicherlich irgendwelche Haftvergünstigungen erreichen, dh er hatte ein erhebliches Eigeninteresse daran, meinen Mandanten „in die Pfanne“ zu hauen.

Das weitere Vorgehen ist grob rechtsstaatswidrig. Mein Mandant wurde in der Haft mit einem äußerlich nicht erkennbaren Polizeibeamten konfrontiert, um ihn zu einem Geständnis zu bewegen. Hierdurch sollten letztlich nur die Belehrungsvorschriften umgangen werden. Der Verwertung sämtlicher o.g. Beweismittel wird aufs Heftigste widersprochen.

Zudem weise ich darauf hin, dass mein Mandant, selbst wenn ein Tatnachweis geführt werden könnte, in eigener Person kein Mordmerkmal verwirklicht hat. Hierfür läge die Mindeststrafe lediglich bei sechs Monaten.

RA Dr. *Specht*

**Vermerk für den Bearbeiter:**

Der sachbearbeitende Staatsanwalt übergibt den Akt seinem ihm zugeteilten Referendar. Dieser soll die abschließende(n) Verfügung(en) der Staatsanwaltschaft fertigen. Von den §§ 153 bis 154e StPO soll er keinen Gebrauch machen. In einem begleitenden Gutachten soll er sein Vorgehen erläutern und umfassend zu den Ausführungen des Pflichtverteidigers Stellung nehmen, auch ob die vom Pflichtverteidiger berechnete Mindeststrafe zutreffend ist.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist.

Soweit in der (den) staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung(en) oder in dem begleitenden Gutachten ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Straftatbestände außerhalb des StGB sowie Ordnungswidrigkeiten bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.